



Richtlinie über die Verwendung des Glinde Stadtwappens

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt	1
2. Allgemein	1
3. Anwendungsbereich der Richtlinie.....	1
4. Genehmigung der Nutzung der Glinde Flagge mit Stadtwappen	1
5. Genehmigung der Nutzung des Glinde Stadtwappens	2
6. Antrag.....	2
7. Dauer der Genehmigung	2
8. Widerruf/Rücknahme der Genehmigung.....	3
9. Gebühren	3
10. Verarbeitung personenbezogener Daten	3
11. Inkrafttreten	3

Gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung erlasse ich folgende Richtlinie für die Verwendung des Wappens der Stadt Glinde:

1. Inhalt

Diese Richtlinie regelt die Genehmigung und Ablehnung zur Verwendung des Glinde Stadtwappens durch den Bürgermeister.

2. Allgemein

Das Glinde Stadtwappen ist ein Hoheitszeichen, welches über § 12 BGB analog i.V.m. § 12 GO, der Hauptsatzung der Stadt Glinde sowie durch aktuelle Rechtsprechung geschützt ist. Das Glinde Stadtwappen darf nur von der Stadt Glinde geführt werden.

3. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie findet Anwendung auf jede bildhafte oder handwerkliche Darstellung, Herstellung, Anbringung oder Nachbildung des Glinde Stadtwappens, auch wenn nur eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale übernommen werden sowie wenn die Möglichkeit einer Verwechslung besteht.

4. Genehmigung der Nutzung der Glinde Flagge mit Stadtwappen

Die Genehmigung zur Verwendung der Glinde Flagge mit Stadtwappen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern o.ä. und bei besonderen Anlässen ist grundsätzlich zu erteilen.

Sofern der Gebrauch der Glinde Flagge durch andere natürliche oder juristische Personen den Interessen der Stadt Glinde entgegenstehen, ist die Verwendung zu untersagen.

5. Genehmigung der Nutzung des Gliner Stadtwappens

Die Verwendung des Gliner Stadtwappens durch natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

Über diese Verwendung des Stadtwappens entscheidet der Bürgermeister gem. § 1 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Glinde.

5.1 Die Genehmigung zur Verwendung des Gliner Stadtwappens kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Das Wappen darf nur in heraldisch einwandfreier Ausführung verwendet werden.
- Die Möglichkeit der Verwechslung mit städtischen Institutionen oder städtischen Maßnahmen sind auszuschließen.
- Es darf nicht der Anschein der Amtlichkeit geweckt werden.
- Die Verwendung des Wappens muss im Interesse der Stadt Glinde liegen.
- Die beabsichtigte Verwendung darf nicht sitten-, oder verfassungswidrig sein oder aber dem Ansehen der Stadt Glinde schaden.

5.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens ist unter folgenden Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen grundsätzlich auszuschließen:

- Verwendung für kommerzielle Werbezwecke von Gewerbetreibenden oder Privatpersonen
- Verwendung auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen, sofern es nicht dem Zwecke der Stadt Glinde dienlich ist,
- Verwendung auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen und Internetseiten von Firmen und Einzelpersonen, sofern es nicht dem Zwecke der Stadt Glinde dienlich ist.

Die Verwendung des Gliner Stadtwappens durch Vereine und Verbände der Stadt Glinde auf deren Briefbögen und Internetseiten kann erteilt werden, wenn die unter 5.1 genannten Punkte erfüllt sind.

6. Antrag

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich bei der Stadt Glinde einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

1. den beabsichtigten Verwendungszweck
2. die Art der Verwendung
3. die beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung
4. den beabsichtigten Genehmigungszeitraum

Die Entscheidung über die Verwendung des Wappens wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Genehmigung, das Wappen zu führen, ist nicht übertragbar.

7. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung kann auf Dauer, anlass- bzw. produktgebunden und auf bestimmte Zeit erteilt werden. Der entschädigungslose Widerruf ist jederzeit möglich.

Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Nebenstimmungen erteilt werden.

8. Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

1. der durch die Genehmigung erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind,
3. falsche Angaben über den Verwendungszweck und die Person des Nutzers bei der Antragsstellung gemacht wurden,
4. die erhobene Verwaltungsgebühr nicht entrichtet wird.

Jegliche nicht genehmigte Verwendung des Wappens kann, unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften, mit einer Unterlassungs-, Beseitigungs- und ggf. Schadensersatzklage verfolgt werden.

9. Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Jede auf Antrag erteilte Genehmigung ist unter laufender Nummerierung und unter Angabe des Zweckes, der Dauer sowie der Gebührenhöhe in eine Liste einzutragen.

Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigung zur Nutzung des Glinde Stadtwappens und zur Berechnung der Verwaltungsgebühren nach dieser Richtlinie personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträgern speichern und verarbeiten.

Zur Prüfung der Genehmigung und der Festsetzung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 04/200, S. 168) in der aktuellen Fassung erforderlich:

1. Name und Anschrift des Antragsstellers
2. ggf. Firmenanschrift des Antragsstellers
3. Bankverbindung des Antragsstellers

Die Löschung der bei der Stadt Glinde gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach zwei Jahren, nach Erlöschen der Genehmigung, im EDV-Verfahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet, bzw. beigetrieben worden sind.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Glinde, den 27.03.2015

Stadt Glinde

Zug
Bürgermeister

In Kraft getreten mit Wirkung zum 27.03.2015